



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

XXXIII. Kurfürst Johann entscheidet Uneinigkeiten der Stadt Oderberg mit den Bürgern von Berlin und Cöln wegen der Niederlagsgerechtigkeit, am 12. März 1483.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XXXIII. Kurfürst Johann entscheidet Uneinigkeiten der Stadt Oderberg mit den Bürgern von Berlin und Cöln wegen der Niederlagsgerechtigkeit, am 12. März 1483.

Wir Johans, von Gotts Gnaden Marggraue zu Brandenburg —, bekennen — Als Borgermeister vnd Rathmannen Vnser Stette Berlin vnd Coln von des gemeinen Kauffmans vnd Ir mitburger wegen der gemelten Vnser Stette die von Oderberg der Nyderlag halben vor vnsern Reten hewt Midwoch dato dits Briues geschuldigt haben, das sie der Nyderlag gen Iren mitburgern vnd Kauffmannen vast mißbraucht vnd verhöhet hetten fürder, dann Ir priuilegium Inbilt, das solch gebrechen vnd klag, In bywesen vnd mit wisen Vnser Rete, Nemlich des Erwerdigen in Gott Vnser Cantzlers, Rate vnd befundern frundes Herrn fridrichs, Bischoff zu Lubus, Herrn Erasmus Bramburg, Probst zum Berlin, Er Jorg von Waldenfels, Ritter, des Eltern, Sigmundt Tzerers, Doctor, Baltzer Botyn vnd ander mehr, durch die hernach geschriben, den andechtigen vnd Vnser Rete vnd liebe getrewen Ern Thomas Robel, Pfarrer zu Wendischen Buck, Curt Schlabberndorff zu Beuten, vnd Hanns Crummensee, ytzunt zu Oderberg gefessen, als vnterteidinger, mit beder Teil guten willen, wizen vnd volbort sie fruntlich vnd gutlich bericht vnd gantzlich entschieden seint, Inmalzen hirnach volget vnd also, das nue hinfurder zu ewigen Zeiten der gemein Kauffman vnd Burger, so in den Stetten Berlin vnd Coln Ir Wohnung haben, wenn sie Ir Wahr vnd Gut, welcherley das ist, nach Oderberg auff oder hinabe schiffen wollen, vnd In liebet oder bequem ist, Ir Gut da zu Oderberg abzulegen, do alsdann die von Oderberg solch Ir Gut aufzuschiffen vnd ausbringen, von iglicher Last acht Brandenburgische Pfennig für Nyderlag vnd Aufschiffung, vnd nicht mehr geben sollen, der Pfennig acht einen Groschen, der Groschen fürder Zwen vnd dreißig einen Rheinschen Guldin gelten, vnd Landeswering sollen sein, dauon sie Iren Knechten fürder Ire Gerechtigkeit auch geben vnd belonen sollen. Was aber von Gewant oder ander wahr ist, sollen die von Oderberg dauon nach Laut Ires Priuilegiums vnd briues nehmen, vnd darüber nicht besweren. Wo aber der gemelt Kauffman sein Gut aufwärts zu Oderberg furvber vnd bis gen franckfurt schiffen lassen wil, ist er dauon den von Oderberg kein Nyderlag oder Gelt zu geben pflichtig, noch schuldig. Wo auch denn gemelten Kauffman vnd Burgern nicht liebet oder bequem sein wird, Ir Wahr vnd Gut zu Oderberg abzulegen vnd Nyderlag zu halten, funder dafurverfahen wollen, Als sie darzu vnuorbunden sein, sollen sie nicht destoweniger von einem ichtlichen Last acht Brandenburgische Pfennig, wie oben berurt, den von Oderberg geben. Darauff sollen die von Oderberg sie vnd eyn iglicher Infunderheit hinfurder gantz vngehindert hin oder her wider auff der Ader, an furder Bewernus, faren vnd schiffen lassen. Forder ist dabey besprochen, wenn der gemelt Kauffmann vnd Burger von Berlin vnd Coln ober oder benyden Oderberg, zur Writzen, freyenwald, bey Lantzszberg oder an welchen andern enden oder steten das wer, do sie zwer oder lengs vber die Ader schiffen, vnd Ir Wahr vnd Gut hin vnd her wieder furen vnd zu Oderberg nicht zufaren, Auch Ihr Wahr vnd Gut an solchen enden, wo In das bequem ist, anschiffen vnd liegen lassen wollen, bis so lange sie stur darzu bekommen mogen: Sollen sie allweg macht zu thun haben vnd thun mogen gantz vngehindert von den von Oderberg vnd meniglich, vnd dar Inn kein behelff nehmen, von lhres Priuilegium vnd freiheit wegen, vnd Sollen darauff der Nyderlag vnd Gebrechen halben, wie obgemelt, also gantz gericht vnd entscheiden seyn vnd bleiben, vnd von In vnd Iren nachkommen, beider teil zu ewigen Zeiten also gehalten werden, Sunder ennigherley newefundung,

argelift vnd geuerde: vnd ist auff begeren von beiden Theilen solcher Briue zwen gleichs Lauts gemacht vnd iglichem Parten einer Vbergeben vnd vor In vbernehmen. Vnd defz zu mehr Vr-kunt vnd stetter haltung haben wir diszen Briue mit vnserm anhangenden Infigel verfigeln lassenn, der gegeben ist zu Coln an der Sprew, am Midwoch nach dem Sontag Letare In der Vasten, Nach Cristli Gepurt Vierzehenhundert vnd im drey vnd achtzigsten Jare.

Nach Küster's altes und neues Berlin, Bd. IV., S. 184.

XXXIV. Kurfürst Johann entscheidet Streitigkeiten zwischen den Städten Bernau und Oderberg wegen der Niederlage, am 18. Juni 1492.

Wir Johannis etc. Bekennen vnd thun kunth offentlich —, Als lange zeit bißher zwischen vnsern lieben getrewen Burgermeistern, Rathmann vnd ganczen gemeinheiten vnser State zu Bernow vnd Oderberg der Nyderlage halben zu Oderberg irrig vnd zweitrechtig gewesen sein, derhalben Sie rechtlich fur vnser Cammergericht vnd Rate gefordert vnd vff hut dato disses briues, von wegen der von Bernow Michel molner, Burgermeister, vnd Mertein Spandow, Rathmann, vnd von der von Oderberg wegen Gores hennigke, Burgermeister, Matthias ludicken, Richter, vnd Matthias Janicke, Ratmann, erschynnen sind, das sie solcher irer Irrung vnd zweitracht mit gutem willen, wissen vnd volbort mit einander gutlich entricht vnd entscheiden sein, Also das die von Bernow forder mehr zu ewigen zeiten von einer last Bir vnd ander wahr, die sie gein Stettin vnd wider vmb her vff schiffen oder shuren werden, den von Oderberg, Sie shuren oder schiffen daselbs zu oder vmbhin, acht merckische pfenning zu Nyderlage geben sollen, on einicherley Irrung vnd widerrede. Es Sollen auch die von Oderberg die von Bernow solcher Irer shurung halben Birs oder ander wahre forder nicht hoer besweren oder anzihn oder sunst durch nymant zu thun verschaffen, alsdann die gnanten der Stat geschickten baidersseit vnsern Reten an vnser Stat fur sich, ire ratffrunde, gemeinheit vnd nachkomen zu ewigen zeiten vnuerbrochentlich stet vnd veste mit hant vnd mit mundt zugesagt vnd gelobt haben zu halten etc. Geben zu Coln an der Sprew, am Mantag Nach dem Sontag Trinitatis, Anno etc. XCII<sup>en</sup>.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXVII, 358.

XXXV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht verschreiben dem Christoph Fronhofer, Amtmann zu Oderberg, und seiner Gattin Clara, ehemaligen Hofjungfrau ihrer Mutter, 500 Gulden am Amte Oderberg, vom 30. Januar 1505.

Vonn gotts gnadenn wir Joachim, Churfurst, vnd Albrecht, gebruder, Marggrauenn zw Brannenburg, zu Stettin, pommern Hertzogenn, Burggrauenn zw Nuremberg vnd furstenn zu Rugen, Bekennen offentlich mit diesem briue vor vnns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunst vor ydermeniglich, Als wir dann vnserm amptman zw Oderberg vnd liebenn getrewenn Cristoffl